



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS - UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundzwanzigste Tagung

Genf, 25. bis 29. Juni 1990

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt vom 25. bis 29. Juni 1990 seine siebenundzwanzigste Tagung ab. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage zu diesem Bericht wiedergegeben.

2. Herr J.-F. Prevel (Frankreich), Vorsitzender des Ausschusses, eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/27/1 enthaltene Tagesordnung an. Er entschied in diesem Zusammenhang, dass die Ausarbeitung eines Kurzberichts angebracht sei, der nur die vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen sowie die von den Teilnehmern gemachten Vorschläge widerspiegeln, es sei denn, dass die anschliessenden Diskussionen weitergegangen seien.

4. Der Ausschuss war sich darin einig, dass die Tagung hauptsächlich den Zweck habe, im Hinblick auf die nächste Sitzung mit internationalen Organisationen einen neuen Textvorschlag des Übereinkommens auszuarbeiten, und dass dieser Text so wenig Alternativen wie möglich enthalten und sich so eng wie möglich an den Text anlehnen müsse, der das Ergebnis der diplomatischen Konferenz wäre. Dieser neue Text wird nachfolgend als "nächster Entwurf" bezeichnet.

Bestimmungen des materiellen Rechtes

5. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/27/2, 5, 6 und 7. Das Dokument CAJ/27/2 wird nachfolgend als der "Entwurf" bezeichnet.

Artikel 1 - BegriffsbestimmungenZiffer i) - Begriffsbestimmung des "gegenwärtigen Uebereinkommens"

6. Ueber den im Entwurf vorgeschlagenen Text wurde keine Einigung erzielt.

7. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug die Streichung dieser Definition vor. In allgemeiner Hinsicht unterstrich sie, dass Artikel 1 dem Hauptzweck des Uebereinkommens gewidmet werden müsse.

Ziffer vi) - Begriffsbestimmung der "Sorte"

8. Der Ausschuss prüfte die Ziffern vi) bis viii) des Entwurfs, danach den in Dokument CAJ/27/5 wiedergegebenen Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland und schliesslich einen neuen Vorschlag, der gemeinsam von der vorgenannten Delegation und dem Verbandsbüro ausgearbeitet worden war. Letzten Endes kam er überein, in den Entwurf folgenden Text aufzunehmen:

"vi) 'Sorte': eine Gesamtheit von Pflanzen [oder Pflanzenteilen, die für die Erzeugung von Pflanzen benutzt werden können], die wie folgt gekennzeichnet ist: Unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- kann sie durch die Merkmale ihres Genotyps oder ihrer Kombination von Genotypen sowie durch Merkmale definiert werden, die ihren Genotyp oder ihre Kombination von Genotypen ausprägen,
- kann sie zumindest durch eines der genannten Merkmale von den anderen Pflanzengesamtheiten des gleichen botanischen Taxons unterschieden werden,
- sind ihre Merkmale vererbbar oder durch die fortlaufende Verwendung ihrer Elternkomponenten reproduzierbar.

Eine Sorte kann durch eine Pflanze oder einen einzelnen Pflanzenteil repräsentiert sein, wenn dieser für die Erzeugung einer Pflanzengesamtheit benutzt werden kann, die gemäss Satz 1 definiert und unterschieden werden kann."

9. Die eckigen Klammern in Satz 1 rühren von einer Debatte über die Streichung oder Aufnahme des Satzteils "oder Pflanzenteilen, die für die Erzeugung von Pflanzen benutzt werden können" her. Die Delegationen Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Spaniens und des Vereinigten Königreichs sprachen sich für die Aufnahme aus; die Delegation Ungarns sprach sich ebenfalls in diesem Sinne aus, regte jedoch an, diesen Satzteil in eckige Klammern zu setzen. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften (EG) sprach sich gleichfalls für die Aufnahme aus, regte indes an, die Pflanzenteile zu spezifizieren, die im Rahmen der Begriffsbestimmung nicht berücksichtigt würden. Die Delegationen Irlands, Italiens, Neuseelands, der Niederlande, Schwedens und der Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugten die Streichung; die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz könnten auch die Streichung akzeptieren, sofern Satz 2 abgeändert würde. Die Delegation Australiens und Japans behielten sich ihre Stellungnahme vor.

10. Der zweite Satz wurde von der Delegation der Niederlande als Alternative für den Vorschlag vorgelegt, der von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland und dem Verbandsbüro auf der Basis des in Dokument CAJ/27/5 wiedergegebenen

Textes vorgelegt worden war. Substantiell geht es hierbei darum, ob eine Sorte in Form einer Pflanze oder eines einzelnen Pflanzenteils "existiert" oder durch eine solche Pflanze oder ein solcher Pflanzenteil "repräsentiert" ist. Bei einer Befragung der einzelnen Delegationen hierzu unterstützten die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, der Schweiz und Ungarns die erste Lösung und die Delegationen Belgiens, Dänemarks, Irlands, Italiens, Neuseelands, der Niederlande, Schwedens, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika die zweite. Die Delegationen Australiens und Japans enthielten sich der Stimme.

11. Im Rahmen der Diskussion über den in Dokument CAJ/27/5 enthaltenen Vorschlag sowie über Artikel 5 gaben mehrere Delegationen zu erkennen, dass es vielleicht sinnvoll oder notwendig wäre, das "Pflanzenreich" und die "Pflanze" zu definieren.

Ziffer ix) - Begriffsbestimmung der "im wesentlichen abgeleiteten Sorte"

12. Ueber den im Entwurf vorgeschlagenen Text konnte keine Einigung erzielt werden.

13. Es wurde hervorgehoben, dass die Bezugnahme auf Artikel 8 Absätze 5 und 6 in der englischen Fassung des Entwurfs gestrichen werden müsse.

14. Die Delegation des Vereinigten Königreichs bemerkte, dass der Ausdruck "im wesentlichen abgeleitete Sorte" im Entwurf nicht verwendet würde und dass die Definition sich infolgedessen auf "im wesentlichen abgeleitet" beziehen müsse.

15. Infolge der Aussprache über die vorgeschlagene Streichung der Beispiele im ersten Unterabsatz kam man überein, dass das Uebereinkommen - ebenso wie die Pariser Verbandsübereinkunft und die Berner Uebereinkunft - Beispiele enthalten müsse, wenn diese den Sinn veranschaulichten, den man einer Bestimmung verleihen wolle.

16. Die Delegation Frankreichs schlug vor, den Ausdruck "sie muss sich ... deutlich unterscheiden" durch "sie muss ... deutlich unterscheidbar sein" zu ersetzen und den Schluss des dritten Unterabsatzes wie folgt zu vereinfachen: "die sich aus der angewandten Ableitungsmethode ergebenden besonderen oder beiläufigen Unterschiede".

17. Der Ausschuss nahm davon Kenntnis, dass diese Definition an die neue Definition angepasst werden müsste, die für die "Sorte" vorgeschlagen wurde.

Ziffer x) - Begriffsbestimmung des "Materials"

18. Ueber den im Entwurf vorgeschlagenen Text und über die Art des Materials, auf das sich das Züchterrecht erstrecken müsste, konnte keine Einigung erzielt werden. Nach einer ausführlichen Erörterung, in der die Vorbehalte einer Reihe von Delegationen in bezug auf die Erstreckung des Züchterrechts auf das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis zutage traten, plädierte die Delegation Frankreichs für die Streichung des dritten Unterabsatzes, um den nichtamtlichen Organisationen auf der im Oktober stattfindenden Sitzung einen realistischen Entwurf vorzulegen. Gegen diesen Vorschlag wurde kein Einwand erhoben.

19. Die Prüfung dieser Frage wurde im Zusammenhang mit Artikel 14 Absatz 1 wieder aufgegriffen. Der Ausschuss nahm eine neue Fassung dieses Artikels an, die die Definition von "Material" überflüssig machte.

Ziffern xii) und xiii) - Begriffsbestimmungen des "Verbandsmitglieds" und der "Vertragspartei"

20. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vertrat die Auffassung, dass der Ausdruck "Vertragspartei" nicht angebracht sei und dass im gesamten Uebereinkommen der Ausdruck "Verbandsstaat" verwendet werden müsse. In diesem Zusammenhang verwies der Generalsekretär auf die Notwendigkeit, dass zwischen den "alten" und "neuen" Mitgliedern zu unterscheiden sei.

Ziffer xiv) - Begriffsbestimmung des "Hoheitsgebiets einer Vertragspartei"

21. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland stellte die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Definition sowie auch die der folgenden Definition in Frage.

22. Die Debatte über Artikel 8 Absatz 3 (Voraussetzung der Neuheit) sowie über Artikel 33 (Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt) liess die eventuelle Notwendigkeit erkennen, den Begriff des Hoheitsgebiets in bezug auf die Europäischen Gemeinschaften zu präzisieren, und zwar unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Hoheitsgebieten, auf die der Gründungsvertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar ist, und den Hoheitsgebieten, auf die die gemeinschaftliche Landwirtschaftspolitik anwendbar ist. Der Vertreter der EG teilte mit, dass er zu gegebener Zeit die notwendigen Aenderungen vorschlagen werde.

Ziffer xv) - Begriffsbestimmung der "Angehörigen"

23. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika wies darauf hin, dass das Wort "Angehörige" nur ein einziges Mal in Artikel 6 verwendet werde. Der Generalsekretär teilte mit, dass der nächste Entwurf ein Register der Bestimmungen enthalten werde, die einen in Artikel 1 definierten Begriff beinhalten. Werde ein Begriff nur einmal verwendet, so werde er in der entsprechenden Bestimmung definiert.

Ziffer xvii) - Begriffsbestimmung des "Generalsekretärs"

24. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland stellte den Sinn der vorgeschlagenen Definition in Frage, der ihr offensichtlich erscheine.

Artikel 2 - Verpflichtungen der Vertragsparteien; Anwendung des Uebereinkommens im inneren Raum

25. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, die Worte "vorbehaltlich des Artikels 38 Absatz 2" in der Einleitung von Absatz 1 zu streichen; ihres Erachtens müsse der Zweck des Uebereinkommens (der in Artikel 1 angegeben sein müsse) so einfach wie möglich formuliert werden. Im übrigen wünsche sie, dass die Worte "solcher Rechte" in Absatz 2 Ziffer ii) durch "Züchterrechte" ersetzt würden, weil letzterer Begriff Gegenstand einer Definition in Artikel 1 sei.

26. Im Anschluss an verschiedene Beiträge zur Diskussion beschloss der Ausschuss, zu Absatz 2 Ziffer iii) Bezugnahmen auf die Verzeichnisse der Züchterrechtsanträge und der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen hinzuzufügen.

27. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika schlug schliesslich vor, "defence" in der englischen Fassung von Absatz 2 Ziffer i) durch "enforcement" zu ersetzen.

Artikel 3 - Schutzrechtsformen

28. Nach eingehender Prüfung entschied der Ausschuss mehrheitlich, dass das Verbandsbüro keinen Artikel über die Schutzrechtsformen in den nächsten Entwurf aufnehmen sollte und dass diejenigen Delegationen, die eine Einbeziehung dieser Frage in das Uebereinkommen wünschten, Vorschläge in diesem Sinne in Form von Textentwürfen machen sollten.

29. Die Delegationen Belgiens, Dänemarks und Schwedens sprachen sich für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Wortlauts von Artikel 2 Absatz 2 aus. Mehrere Redner brachten zum Ausdruck, dass sich dieser Artikel ihres Erachtens nicht auf die Erteilung von gewerblichen Patenten für Pflanzensorten beziehe.

30. Die Delegationen Frankreichs und Spaniens befürworteten die Beibehaltung des vorgeschlagenen Artikels 3, und sei dies nur aus dem Grunde, um die Fortsetzung der Debatte über die Patentierbarkeit von Pflanzensorten sicherzustellen.

31. Die Delegationen Australiens, Irlands, Italiens, Neuseelands, der Niederlande, der Schweiz, Ungarns, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Vertreter der EG sprachen sich gegen jegliche Bestimmung aus, die die Erteilung von gewerblichen Patenten für Pflanzensorten verbieten würde. Demgegenüber fragten sich die Delegationen der Niederlande und des Vereinigten Königreichs, ob das Uebereinkommen nicht die Voraussetzungen spezifizieren müsste, denen die Erteilung solcher Patente unterliegen würde. Die Delegation Irlands schlug solche Voraussetzungen vor. Diese entsprachen denjenigen, die in Dokument PM/1/4 unter dem Titel "Konferenz der Internationalen Handelskammer (IHK) über das Verhältnis zwischen Patentschutz und Sortenschutz" enthalten sind. Da dieser Vorschlag keine Unterstützung fand, wurde er zurückgezogen.

32. Die Delegation Japans erklärte, dass in Japan die Diskussionen auf der Grundlage des Entwurfs fortgesetzt würden. Deshalb würde sie es vorziehen, dass der Text wie im Entwurf, das heisst in eckigen Klammern, erhalten bleibe. Im übrigen sei sie darüber beunruhigt, dass bestimmte, im Rahmen der TRIPS-Verhandlungen im GATT formulierte Vorschläge über die Absichten im Hinblick auf die Streichung des vorgeschlagenen Artikels 3 hinausgingen und den Verbandsstaaten der UPOV die Verpflichtung auferlegen könnten, gewerbliche Patente für Pflanzensorten zu erteilen.

Artikel 4 - Unabhängigkeit des Schutzes von wirtschaftlichen Regulungs- massnahmen

33. Der Ausschuss stellte fest, dass das Wort "Material" aufgrund der im Zusammenhang mit Artikel 14 getroffenen Entscheidungen vielleicht nicht ganz angemessen sei. Nichtsdestoweniger sprach sich die Mehrheit des Ausschusses für die Beibehaltung dieses Wortes aus.

Artikel 5 - Anwendungsbereich des Uebereinkommens

34. Mehrere Delegationen sprachen sich gegen den Verweis auf "alle Sorten" des Pflanzenreiches in den Absätzen 1 und 2, und zwar als unabhängigen Verweis oder als Verweis in Zusammenhang mit dem Ausdruck "Gattungen oder Arten" in den Absätzen 3 und 4 aus. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland regte an, die Bezugnahme zu vereinfachen, die dann folgenderweise lauten würde: "auf das gesamte Pflanzenreich". Der Ausschuss bat das Verbandsbüro, den Text zu vereinheitlichen und die folgenden Vorschläge der Delegation des Vereinigten Königreichs - insoweit als sie noch immer relevant seien - aufzunehmen: Verschmelzung der Absätze 1 und 2; Einleitung der eine allmähliche Anwendung vorsehenden Absätze durch "ungeachtet..."; Ersetzung von "nach Inkrafttreten" durch "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens".

35. Der Ausschuss kam überein, dass die derzeitigen Verbandsstaaten über eine kürzere Frist - von beispielsweise drei Jahren - verfügen müssten, um das Uebereinkommen auf das gesamte Pflanzenreich anzuwenden.

Artikel 6 - Inländerbehandlung

36. Mehrere Delegationen machten zu dieser Bestimmung, die für sehr kompliziert gehalten wurde, Anmerkungen redaktioneller Art: "national persons or local entities" müssten im englischen Text durch "natural persons or legal entities" ersetzt werden; desgleichen müsse der Ausdruck "of the said Contracting Party" am Ende der Bestimmung präzisiert werden; "Person" müsse in der deutschen Fassung wieder anstelle von "Einheit" gesagt werden.

Artikel 7 - Erster Antrag [; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Vertragsparteien]

37. Der Ausschuss entschied einstimmig, den vorgeschlagenen Absatz 3 zu streichen.

Artikel 8 - Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts

Absatz 1 - Aufzählung der Voraussetzungen

38. Der Ausschuss nahm den im Entwurf vorgeschlagenen Text an.

Absatz 2 - Weitere oder andere Voraussetzungen

39. Der Ausschuss nahm den im Entwurf vorgeschlagenen Text mit dem Vorbehalt an, die Bezugnahme auf die Sortenbezeichnung zu klären, die wie folgt lauten müsste: "Die Sorte muss gemäss Artikel 16 mit einer Sortenbezeichnung versehen sein".

Absatz 3 - Neuheit

40. Auf der Grundlage des Entwurfs und der im Laufe der Sitzung von den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und der Schweiz sowie des Verbandsbüros gemachten Vorschläge wurden fünf unterschiedliche Fragen geprüft.

41. Die erste Frage lautete, ob die Neuheit (wie im Entwurf) in bezug auf eine gewerbsmässige Auswertung oder in bezug auf einen Vertrieb oder eine andere Handlung bewertet werden müsse, durch die ein bestimmtes Material an Dritte abgegeben werde (von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland befürwortete Lösung). Der Ausschuss sprach sich für letztere Lösung aus. In bezug auf die Frage, ob das Feilhalten gleichfalls berücksichtigt werden müsse, wurde keine Schlussfolgerung gezogen.

42. Die zweite Frage bezog sich auf das zu berücksichtigende Material. Hierzu wurden die einzelnen Delegationen der Reihe nach befragt, wobei sich die Delegation Italiens ihre Stellungnahme vorbehielt. Die anderen Delegationen waren sich darin einig, dass dieses Material nicht nur Vermehrungsmaterial, sondern auch Erntegut umfassen müsse. Betreffend das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis sprachen sich sechs Delegationen (Frankreich, Japan, Neuseeland, die Niederlande, die Schweiz und das Vereinigte Königreich) für seine Aufnahme aus. Die übrigen acht Delegationen (Australien, Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Irland, Schweden, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika) sprachen sich für eine Aufnahme im Text in eckigen Klammern aus. Der Vertreter der EG befürwortete eine Aufnahme - ohne eckige Klammern -, wenn das betreffende Erzeugnis für die Sorte spezifisch sei. Schliesslich kam man überein, im nächsten Entwurf das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis zu erwähnen und in einer Fussnote anzumerken, dass sich eine grosse Minderheit bereits für eine Bestimmung ausgesprochen habe, die sich gleichfalls auf dieses Erzeugnis stütze.

43. Die dritte Frage betraf die Zustimmung des Züchters. Auch zu dieser Frage wurden die Delegationen der Reihe nach befragt, und die Delegation Italiens behielt sich ihre Stellungnahme vor. Mit Ausnahme der Delegation Neuseelands (und des Vertreters der EG) sprachen sich die abstimmenden Delegationen für die Aufnahme der Worte "mit Zustimmung des Züchters" in die Bestimmung aus, in der die Neuheitsvoraussetzung (Buchstabe a im Entwurf) enthalten ist. Als Folge davon wurde Buchstabe b, der lediglich eine Erläuterung ist, gestrichen.

44. Die vierte Frage betraf die Aufnahme einer Verweisung auf holzartige Ranken, abgesehen von Reben. Bei einer Befragung der einzelnen Delegationen, bei der sich die Delegation Italiens der Stimme enthielt, sprachen sich neun Delegationen für ihre Aufnahme und die übrigen fünf Delegationen für ihre Aufnahme in eckigen Klammern aus. Es wurde beschlossen, diese Worte in den nächsten Entwurf ohne eckige Klammern aufzunehmen.

45. Die fünfte Frage betraf die Fristen des gewerbsmässigen Vertriebs im Ausland ("Schonfristen"). Man kam überein, dass die betroffenen Delegationen und Vertreter eine Lösung für das Problem vorschlagen würden, die die Existenz eines Binnenmarktes in Europa stellen könnte.

46. Der vom Ausschuss angenommene Wortlaut stützt sich infolgedessen auf folgenden Aufbau:

"Die Sorte gilt als neu, wenn das Vermehrungsmaterial der Sorte, das Erntegut oder das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis nicht durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung vertrieben oder an Dritte auf andere Weise abgegeben wurde..."

47. Der Ausschuss nahm von Dokument CAJ/27/6 Kenntnis. Die Delegation Frankreichs bemerkte, dass, wenn eine Hybride durch ihre Komponente und die diese Komponente verbindende Formel repräsentiert sei, der Vertrieb oder die Abgabe von Saatgut der Hybride einem Verkauf oder einer Abgabe der Komponenten an

Dritte gleichkommen müsse. Andererseits lege sie den vom Ausschuss für Artikel 8 Absatz 3 festgehaltenen Wortlaut in dem Sinne aus, dass er bedeute, dass die Abgabe einer Komponente an Dritte zum Zwecke der Erzeugung von Hybridsaatgut neuheitsschädlich für diese Komponente sei, und zwar ungeachtet der Natur des Vertrags.

Absatz 4 - Unterscheidbarkeit

48. Ueber den in den nächsten Entwurf aufzunehmenden Wortlaut wurde keine Einigung erzielt.

49. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika schlug vor, den im Entwurf enthaltenen Wortlaut zu vereinfachen, indem der zweite und der dritte Satz wie folgt kombiniert würden: " Die Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder die Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister sind unter anderem Tatbestände, die diese Sorte vom Antrag auf Erteilung oder auf Eintragung an allgemein bekannt machen." Zum Inhalt frage sie sich allerdings, ob es angemessen sei, eine Bestimmung vorzusehen, die die Offenkundigkeit einer Sorte auf die erste Anmeldung zurückführe, die in einem beliebigen Land hinterlegt worden sei.

50. Mehrere Delegationen äusserten sich dahingehend, dass der gegenwärtige Wortlaut des Uebereinkommens zufriedenstellend sei. Insbesondere vertraten sie den Standpunkt, dass die im vorangegangenen Absatz erwähnte Bestimmung erhalten bleiben müsse.

Absatz 5 - Homogenität

51. Die Mehrheit des Ausschusses stimmte einem Text zu, der sich auf folgenden Inhalt begründet:

"5) Die Sorte gilt als homogen, wenn sie, abgesehen von den aufgrund der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwartenden Abweichungen, in ihren Merkmalen hinreichend homogen ist."

52. Die Delegation Italiens meldete einen Vorbehalt zu diesem Wortlaut an. Die Delegation des Vereinigten Königreichs würde die Beibehaltung des Ausdrucks "Sortenmerkmale" bevorzugen.

Absatz 6 - Beständigkeit

53. Der Ausschuss entschied, den Satzteil in eckigen Klammern zu streichen und in einer Anmerkung zu erläutern, dass das Amt bei der Prüfung annehmen könne, dass eine Sorte beständig sei, es sei denn, dass die Prüfungsergebnisse die Unbeständigkeit beweisen oder glaubhaft machen würden.

Artikel 9 - Vorübergehende Einschränkung des Erfordernisses der Neuheit

54. Der Ausschuss kam überein, dass das Verbandsbüro folgendes tun müsse: diesen Artikel in die Schlussbestimmungen übernehmen; eine Bezugnahme auf Sorten wieder aufnehmen, die "erst kurz zuvor gezüchtet wurden"; diese Bestimmung und Artikel 5 (Anwendungsbereich des Uebereinkommens) in bezug auf die

Benutzung von "Taxa" oder "Gattungen oder Arten" in Einklang bringen; den Zusammenhang zu Artikel 8 Absatz 3 in bezug auf neuheitsschädliche Handlungen wieder herstellen.

Artikel 10 - Priorität

55. In allgemeiner Hinsicht kam der Ausschuss zu dem Schluss, dass die gegenwärtige Fassung zufriedenstellend erscheine, dass aber verschiedene der nachfolgend wiedergegebenen Anmerkungen im nächsten Entwurf berücksichtigt werden könnten.

56. Betreffend Absatz 1 schlug die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vor, den Ausdruck "die gleiche Sorte" durch "dieselbe Sorte" zu ersetzen. Ausserdem schlug sie vor, sich auf eine Frist von einem Jahr und nicht auf eine Frist von zwölf Monaten zu beziehen. Der Generalsekretär stellte im Zusammenhang mit dieser Bestimmung (und anderen) fest, dass der geprüfte Artikel bestimmte Formulierungen enthalte, die aus der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums übernommen worden seien und dass es vielleicht angemessen sei, diesen Parallelismus zu bewahren.

57. Zu Absatz 2 schlug die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vor, "zugunsten der neuen Einreichung" durch "zugunsten des weiteren Antrags" zu ersetzen.

58. Auf Initiative der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika prüfte der Ausschuss, ob es angebracht sei, eine Frist von drei Monaten für die Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Unterlagen vorzusehen, die Gegenstand des ersten Antrags waren. Einige Delegationen waren der Auffassung, dass diese Frist für den Anmelder zu kurz sei, um eine Priorität zu beanspruchen, wogegen andere meinten, dass sie notwendig sei, um eine gute Verwaltung des Sortenschutzsystems zu sichern und die Züchter gegen missbräuchliche Prioritätsbeanspruchungen zu schützen. Ein Vorschlag, jedem Staat zu erlauben, eine Frist nach eigenem Ermessen festzulegen, vorausgesetzt, dass diese nicht geringer als drei Monate sei, wurde erörtert, aber schliesslich nicht festgehalten.

59. In bezug auf Absatz 3 schlug die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vor, die Bezugnahme auf Gesetze und Vorschriften nur durch eine Bezugnahme auf Vorschriften zu ersetzen ("lois et règlements" würde durch "lois" im französischen Wortlaut ersetzt). Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika schlug vor, die Bezugnahme auf ergänzende Unterlagen durch eine Bezugnahme auf andere ergänzende Unterlagen (das heisst andere Unterlagen als die beglaubigte Abschrift der Unterlagen, die Gegenstand des ersten Antrags seien) zu ersetzen.

60. Die Delegation Neuseelands fragte, ob die in Absatz 3 vorgesehene Frist nicht von jedem einzelnen Verbandsstaat definiert werden könne. Sie rief in Erinnerung, dass die Bedürfnisse nach den jeweiligen Prüfungsarten, und selbst auch in jedem Einzelfall, unterschiedlich seien und dass die Vorschriften über Pflanzenschutz (Quarantäne) noch eine zusätzliche Komplikation seien. Nach den von den Delegationen Dänemarks und des Vereinigten Königreichs abgegebenen Erklärungen wurde dieser Vorschlag nicht aufrechterhalten.

61. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bemerkte, dass Absatz 4 des geprüften Artikels die Konsequenzen der Priorität nicht deutlich zum Ausdruck bringe. Sie schlug vor, im Uebereinkommen die Tatsache festzuhalten, dass ein von einer Prioritätsbeanspruchung begleiteter Antrag so geprüft werden müsse, als wenn er zum Prioritätsdatum hinterlegt worden wäre. Dieser Vorschlag wurde nicht geprüft.

Artikel 11 - Prüfung des Antrags; vorläufiger Schutz

62. Der Ausschuss kam überein, Absatz 3 betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung zu streichen.

63. Es wurde festgestellt, dass der Wortlaut im gegenwärtigen Absatz 4, vor allem in der englischen Fassung, der Präzisierung bedürfe, weil die Ausdrücke "its publication" und "during the aforementioned period" mehrdeutig seien.

Artikel 12 - Dauer des Züchterrechts

64. Der Ausschuss forderte das Verbandsbüro auf, den Wortlaut dieses Artikels noch einmal zu prüfen. Die Delegation Frankreichs wies darauf hin, dass der gegenwärtige Wortlaut eindeutig vorzuziehen sei.

Artikel 13 - Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

65. Die einzelnen Delegationen wurden befragt, um festzustellen, ob die Bestimmungen betreffend die Nichtigkeit (Absatz 1) und die Aufhebung (Absätze 2 und 3) einen zwingenden oder freiwilligen Charakter haben sollten. Eine wesentliche Mehrheit sprach sich für eine zwingende Bestimmung in bezug auf die Nichtigkeit und für fakultative Bestimmungen in bezug auf die Aufhebung aus. Die festgehaltenen Alternativen waren also: "erklärt" in Absatz 1 und "kann aufheben" in den Absätzen 2 und 3. Zur Unterstützung dieses fakultativen Charakters wurde erläutert, dass es in bestimmten Fällen ungerecht wäre, ein Züchterrecht aufzuheben.

66. Der Ausschuss beschloss, das Wort "tatsächlich" in den Absätzen 1 und 2 zu streichen.

67. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland wünschte, dass in Absatz 3 Ziffer ii) (Aufhebung im Falle der Nicht-Entrichtung der Gebühren) ein Verweis auf eine Mahnung eingefügt werde.

Artikel 14 - Wirkungen des Züchterrechts

Absatz 1 - Natur der gewährten Rechte

68. Die Erörterungen stützten sich zunächst auf den Entwurf.

69. Im Rahmen eines ersten Gedankenaustausches erwähnten mehrere Delegationen die Schwierigkeiten, die sich in ihrem Land in bezug auf die Erweiterung der Züchterrechte stellten. Die Delegation Australiens unterstrich indes, dass diese Schwierigkeiten ihr Land nicht daran hindern dürften, einen revidierten Text anzunehmen, selbst wenn seine Ratifizierung aufgeschoben werden sollte, bis die Schwierigkeiten auf nationaler Ebene überwunden worden seien.

70. Die erwähnten Hauptschwierigkeiten betrafen:

i) die Tatsache, dass der Text nach Auffassung verschiedener Delegationen nicht klar genug auszudrücken scheine, dass der Züchter im ersten Auswertungsstadium, soweit dies möglich sei, "seine Rechte ausüben" und seine Vergütung erhalten müsse; in dieser Hinsicht wünschten diese Delegationen eine "Hierarchie" der Rechte;

ii) die Tatsache, dass bestimmte Delegationen kein Recht annehmen könnten, das sich bis auf das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis erstrecken würde;

iii) die Tatsache, dass die praktische Tragweite von Begriffen, wie "benutzen" und "aufbereiten", nicht klar sei oder auf nationaler Ebene noch nicht ganz untersucht worden sei;

iv) die Tatsache, dass sich ein auf die Ausfuhr und Einfuhr erstreckendes Recht Auswirkungen auf Drittstaaten haben könnte und dass diese beiden Handlungen nicht zu denjenigen zählten, auf die sich ein Patent in der Regel erstrecke.

71. Um die erste Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, machten die Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz jeweils einen schriftlichen Vorschlag für einen neuen Text. Anschliessend unterbreitete das Verbandsbüro auf der Grundlage der Erörterungen über diese Vorschläge einen weiteren Vorschlag mit folgendem Wortlaut:

"(1) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 ist die Zustimmung des Züchters für die folgenden Handlungen erforderlich:

a) in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte:

- i) für die Erzeugung [Vermehrung]
- ii) für die Aufbereitung
- iii) für das Feilhalten
- iv) für den Verkauf oder jede andere Form des Inverkehrbringens
- v) für die Ausfuhr
- vi) für die Einfuhr
- vii) für die Aufbewahrung zu einem der unter den Ziffern i) bis vi) erwähnten Zwecke
- viii) für die Benutzung auf eine andere Weise als die unter den Ziffern i) bis vii) erwähnten Zwecke;

b) in bezug auf das Erntegut der geschützten Sorte für jede der unter Buchstabe a erwähnten Handlungen, soweit das Erntegut durch die Benutzung von Vermehrungsmaterial abgeleitet wurde, dessen Benutzung zum Zwecke der Erzeugung des Ernteguts vom Züchter nicht genehmigt wurde;

c) in bezug auf das unmittelbar vom Erntegut abgeleitete Erzeugnis für jede der unter Buchstabe a erwähnten Handlungen, soweit dieses Erzeugnis von Erntegut hergestellt wurde, dessen Benutzung zum Zwecke der Erzeugung dieses Erzeugnisses vom Züchter nicht genehmigt wurde.

2) Jede Vertragspartei kann ausserdem die Zustimmung des Züchters für andere Handlungen als diejenigen verlangen, die in Absatz 1 vorgesehen sind."

72. Dieser Vorschlag wurde sowohl von den Delegationen unterstützt, die sich für den im Entwurf vorgeschlagenen Text ausgesprochen hatten, als auch durch diejenigen Delegationen, die Vorbehalte zu diesem Text angemeldet hatten. Der Ausschuss beschloss deshalb, den nächsten Entwurf auf diesen Text zu stützen.

73. Die Delegation Australiens hätte demgegenüber vorgezogen, dass man für die in den Buchstaben b und c vorgesehene Einschränkung eine Bezugnahme auf das durch eine Verletzung des Züchterrechts abgeleitete Material aufrechterhält, so wie dies im Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen war.

74. Mehrere Delegationen bemerkten, dass es in der englischen Fassung des vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Textes jetzt "authorization" heisse, wogegen sich der Entwurf auf den Begriff "consent" gründe. Hierzu wurde bemerkt, dass keine Absicht bestanden habe, den Text inhaltlich zu ändern. Einige Delegierte waren der Meinung, dass das Wort "authorization" - im gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens - eine formellere Nebenbedeutung haben und zum Beispiel die stillschweigende Zustimmung ausschliessen könne; andere glaubten, dass entweder der eine oder andere Begriff gleicherweise verwendet werden könne. Der Vertreter der EG machte auf die Beziehung zum "Landwirteprivileg" aufmerksam, in dessen Rahmen keine Genehmigung oder Zustimmung für Handlungen der Vermehrung oder nachfolgenden Auswertung verlangt seien. Die Delegation Frankreichs verwies darauf, dass diese Schwierigkeiten im Patentrecht bisweilen durch eine Bezugnahme auf die Rechtmässigkeit des betreffenden Erzeugnisses umgangen würden.

75. Die Delegation des Vereinigten Königreichs schlug vor, die Bezugnahme auf den Verkauf und auf jede andere Form des Inverkehrbringens durch eine Bezugnahme auf jede andere Form des Ueberlassens an Dritte zu ergänzen.

76. Betreffend die Bezugnahme auf die Benutzung bemerkte der Generalsekretär, dass man vielleicht, vorbehaltlich einer eingehenderen Prüfung, diese Bezugnahme unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Buchstabe b streichen könne. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika vertrat die Ansicht, dass diese Bezugnahme im Zusammenhang mit Linien und Hybridsorten sinnvoll sei. Der Ausschuss prüfte darauf, wie diese Bezugnahme im nächsten Entwurf erhalten bleiben könne. Die Mehrheit der Delegationen sprach sich für eine diesbezügliche Erwähnung ohne eckige Klammern aus.

77. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bemerkte, dass einige in Buchstabe a erwähnten Handlungen im Rahmen der Buchstaben b und c nicht in Betracht kämen. So könne beispielsweise wohl kaum von der Aufbereitung des Ernteguts die Rede sein. Die Delegation Frankreichs stellte fest, dass es sich nach ihrer Auffassung hierbei um ein Problem handele, das nicht besorgniserregend sei.

78. In bezug auf die Aufnahme des unmittelbar vom Erntegut abgeleiteten Erzeugnisses, das bestimmte Delegationen im Zusammenhang mit dem geprüften Vorschlag ebenfalls in Frage stellten, kam der Ausschuss überein, die in Buchstabe c vorgesehene Bestimmung in eckige Klammern zu setzen, und zwar entweder in Form eines Buchstabens c oder einer Ergänzung zu Absatz 2, die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitet würde.

Absatz 2 - Erstreckung des Züchterrechts auf andere Sorten

79. Die grosse Mehrheit der Delegationen erklärte sich mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut zufrieden.

80. Die Delegation der Niederlande erklärte, Ziffer ii) nicht annehmen zu können. Sie schlug vor, die Worte "es sei denn, dass eine angemessene Vergütung angeboten wird" hinzuzufügen. Nach ihrer Auffassung stehe der absolute Charakter des gegenwärtig im Entwurf vorgesehenen Rechtes einem der Ziele des Sortenschutzsystems, nämlich der Förderung der züchterischen Tätigkeit, entgegen. Im übrigen sei es nicht mit dem Grundsatz der freien Verfügbarkeit des Vermehrungsmaterials der geschützten Sorten zum Zwecke der Schaffung neuer Sorten vereinbar. Der Vorschlag der genannten Delegation wäre an eine Aenderung des Patentsystems geknüpft, die dahin tendieren würde, das Prinzip der Erteilung

einer Zwangslizenz für patentierte Gene einzuführen, um ein striktes Gleichgewicht zwischen den Züchterrechtsinhabern und den Patentinhabern herzustellen. Die Delegation Irlands unterstützte den Standpunkt der niederländischen Delegation.

81. Die Delegation Australiens würde vorziehen, dass die Erweiterung des Züchterrechtes auf im wesentlichen abgeleitete Sorten fakultativ und nicht obligatorisch wäre.

82. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, die Worte "entweder unmittelbar oder mittelbar" in Ziffer ii) zu streichen.

83. Zur Redaktion des Absatzes wurden die folgenden Vorschläge gemacht: "Inhaber" durch "Züchter" im einleitenden Teil ersetzen; in der deutschen Fassung die Bezugnahme auf Sorten in jeder der Ziffern wiederholen; in Ziffer i) präzisieren, dass es sich um (spätere) neue Sorten handelt.

Absatz 3 - Einschränkungen des Züchterrechtes

84. Buchstabe a wurde vom Ausschuss angenommen.

85. Betreffend Buchstabe b ("Landwirteprivileg") einigte sich der Ausschuss auf folgende Formulierung:

"b) In Abweichung von den Absätzen 1 sowie 2 Ziffer i) und ii)* kann jede Vertragspartei [im Rahmen vernünftiger Grenzen und mit dem Vorbehalt, dass gebührend berücksichtigt wird, dass der Züchter eine angemessene Vergütung erhalten muss,] das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Absatz 2 Ziffer i) oder ii) erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb als Vermehrungsmaterial zu verwenden [, und zwar mit dem Vorbehalt, dass eine derartige Benutzung auf eine Menge beschränkt ist, die der Menge des ursprünglich gekauften Vermehrungsmaterials der Sorte entspricht]."

86. Die Delegation Frankreichs schlug vor, die geprüfte Bestimmung in Artikel 15 zu übernehmen. Nach ihrer Auffassung sei diese Bestimmung nicht in einem Artikel am Platz, der die Wirkungen des Züchterrechtes behandle, und zudem resultiere das "Landwirteprivileg" zum Teil aus dem öffentlichen Interesse.

87. Der Ausschuss untersuchte nicht die Begriffe "Landwirte" und "Betrieb".

Absatz 4 - Erschöpfung des Züchterrechtes

88. Es wurde darauf hingewiesen, dass in dem einleitenden Teil der englischen Fassung "in the territory of the Contracting Party concerned" hinzugefügt werden müsse.

89. Der Vertreter der EG machte darauf aufmerksam, dass der zuvor erwähnte Ausdruck in bezug auf den Grundsatz des freien Warenverkehrs problematisch sein könne, der im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung finde.

* Die Verweisungen auf vorangegangene Absätze werden im Lichte der zu Absatz 1 getroffenen Entscheidungen abgeändert werden.

Er teilte mit, dass es vielleicht notwendig sei, eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge den Europäischen Gemeinschaften gestattet werde, eine Abweichung vorzusehen.

90. Der Ausschuss war sich darin einig, das Wort "ausdrücklich" vor "Zustimmung" im einleitenden Teil und in Ziffer ii) zu streichen. Auf Anregung der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika beschloss er ausserdem, am Ende der englischen Fassung von Ziffer ii) das Wort "or" hinzuzufügen und Ziffer iii) durch eine Bezugnahme auf das Taxon zu ergänzen, dem die Sorte angehört; mit anderen Worten, das Prinzip der Erschöpfung wäre gleichfalls anwendbar, wenn die Ausfuhr in ein Land erfolge, das die Pflanzenzüchtungen, jedoch nicht das betreffende Taxon schütze.

Artikel 15 - Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

91. Auf Vorschlag des Generalsekretärs beschloss der Ausschuss, in Absatz 1 einen Vorbehalt zugunsten der an anderer Stelle des Uebereinkommens vorgesehenen Einschränkungen (namentlich des "Landwirteprivilegs") aufzunehmen.

Artikel 16 - Sortenbezeichnung

92. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland schlug vor, in Absatz 3 "gleichzeitig mit der Erteilung des Schutzrechtes gemäss Artikel 11" zu streichen.

Verwaltungsrechtliche und Schlussbestimmungen

93. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/27/4.

Artikel 17 - Verband

94. Es wurde beschlossen, dass das Verbandsbüro prüfen solle, welches der Worte "seat" oder "headquarters" am besten geeignet sei.

Artikel 19 - Zusammensetzung des Rates; Abstimmungen

95. Der Ausschuss lud die Delegationen ein, ihre Völkerrechtsexperten zu Rate zu ziehen und auf der nächsten Tagung über den Status zu berichten, der den zwischenstaatlichen Organisationen zu verleihen sei. Der Vertreter der EG teilte mit, dass er auf der nächsten Tagung darüber berichten werde, welchen Status die Europäischen Gemeinschaften innerhalb des Verbands wünschten.

Artikel 28 - Finanzen

96. Die Delegation Dänemarks fragte, ob nicht eine Aenderung des Beitragsystems angebracht sei, um die Bruchteile von Beitragseinheiten aufzuheben.

Artikel 29 - Revision des Uebereinkommens

97. In Beantwortung einer Frage der Delegation Dänemarks stellte der Generalsekretär fest, dass es keine festgelegte Regel für die zur Annahme des revidierten Wortlauts eines Uebereinkommens erforderliche Mehrheit gebe. Einige

Uebereinkommen enthielten keine diesbezüglichen Bestimmungen, und die diplomatischen Konferenzen entschieden in jedem Einzelfall, was die erforderliche Mehrheit sei. Auf dem Gebiet des geistigen Eigentums gehe die derzeitige Tendenz dahin, eine Dreiviertelmehrheit vorzusehen.

Artikel 32 - Unterzeichnung

98. Der Generalsekretär teilte mit, dass die vorgeschlagene Bestimmung, mit der die neue Akte des Uebereinkommens nur zur Unterzeichnung für Verbandsstaaten aufgelegt werde, sich auf die Gepflogenheit stütze, die Unterzeichnung einer solchen Akte an das Stimmrecht zu binden.

Artikel 33 - Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; Beitritt

99. Zu Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i) erläuterte der Generalsekretär, dass die Bedingung, dass zumindest ein Mitgliedsstaat einer zwischenstaatlichen Organisation, die Mitglied des Verbands werden wolle, selbst Mitglied des Verbands sein müsse, im allgemeinen für eine gute Massnahme zur Wahrung der Interessen der anderen Verbandsstaaten gehalten werde. Die Delegation des Vereinigten Königreichs fragte, ob diese Bedingung nicht für andere regionale wirtschaftliche Integrationsorganisationen als die EG Schwierigkeiten verursachen könne.

100. In bezug auf Absatz 2 wurde beschlossen, eine redaktionelle Aenderung vorzunehmen, um die Tatsache zu berücksichtigen, dass zwischenstaatliche Organisationen die neue Akte des Uebereinkommens nicht unterzeichnen könnten.

Artikel 34 - Inkrafttreten; Unmöglichkeit, früheren Fassungen beizutreten

101. Der Generalsekretär machte auf die Tatsache aufmerksam, dass sich dieser Artikel auf die Annahme gründe, dass diejenigen Verbandsstaaten, die die Akte des Uebereinkommens von 1978 noch nicht ratifiziert hätten, dies demnächst tun würden.

Artikel 36 - Mitteilungen über die Gesetzgebung und die schutzfähigen Gattungen und Arten; zu veröffentlichende Informationen

102. Der Ausschuss stellte fest, dass die Liste der Gattungen und Arten, auf die sich der geprüfte Artikel beziehe, ein Teil der Gesetzgebung sei. Er bat deshalb das Verbandsbüro, diesen Artikel noch einmal dahingehend zu prüfen, ob nur eine Beschränkung auf die Gesetzgebung angebracht sei oder ob er im Gegenteil auf weitere wesentliche Elemente dieser Gesetzgebung ausgedehnt werden solle.

Artikel 38 - Vorbehalte

103. Mehrere Delegationen bezweifelten die Notwendigkeit von Absatz 2, falls der Artikel über die Schutzformen nicht in die neue Akte des Uebereinkommens aufgenommen werde. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte mit, dass sie im Prinzip mit der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden sei, sich aber ihre endgültige Stellungnahme vorzubehalten wünsche.

Reihenfolge der Bestimmungen

104. Der Ausschuss forderte das Verbandsbüro auf, den nächsten Entwurf auf der Grundlage der in den Dokumenten CAJ/27/2 und 4 festgelegten Reihenfolge der Bestimmungen auszuarbeiten. Im Anschluss an die nächste Tagung des Ausschusses müsse das Verbandsbüro dann auf der Basis der auf jener Tagung beschlossenen Reihenfolge einen endgültigen Text erstellen, der dem Rat unterbreitet würde, damit dieser die Vorlage dieses Textes an die Diplomatische Konferenz genehmige.

105. Dieser Bericht ist schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage folgt]

ANNEX/ANNEXE/ANLAGE

LISTE DES PARTICIPANTS*/LIST OF PARTICIPANTS*/TEILNEHMERLISTE*

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN

ALLEMAGNE (REP. FED. D')/GERMANY (FED. REP. OF)/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Herr W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1
- Herr Dr. E. HEINEN, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1
- Herr H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Herr Dr. H.-W. RUTZ, Referatsleiter, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

- Mr. B.J. LOUDON, Registrar of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 858, Canberra, A.C.T. 2601,
- Mr. G. BAKER, Assistant Commissioner of Patents, Australian Patent Office, Scarborough House, P.O. Box 200, Canberra

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

- M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Skovbrynet 18, 2800 Lyngby
- Mrs. P. THORSBOE, Head of Division, Patent Office, Helgeshoen Alle 81, 2630 Taastrup

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

- Mr. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Director Técnico de Certificación y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Registro de Variedades, José Abascal 56, 28003 Madrid

* in the alphabetical order of the French names of States and organizations/Dans l'ordre alphabétique des noms français des Etats et des organisations/In alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten und Organisationen

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. H.D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4, Washington, D.C., 20231
- Dr. J.H. ELGIN Jr., USDA/ARS, National Program Leader, Forage and Pasture Research, Rm 113, Bldg 005, Beltsville, MD 20705

FRANCE/FRANKREICH

- M. J.-F. PREVEL, Directeur, Bureau de la sélection végétale et des semences, Ministère de l'agriculture, 5/7, rue Barbet de Jouy, 75007 Paris
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

- Dr. J. BOBROVSZKY, Head, Legal and International Department, National Office of Inventions, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

- Mr. J.K. O'DONOHUE, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ITALIE/ITALY/ITALIEN

- Mme G. MORELLI GRADI, Chef de division, Office central des brevets, Ministère de l'industrie, du commerce et de l'artisanat, Via Molise 19, 00187 Rome

JAPON/JAPAN

- Mr. S. KAWAHARA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. A. NAGAOKO, Examiner, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. K. NAITO, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

- Mr. F.W. WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln, N.2
- Mrs. K. SMITH, Manager, Ministry of Commerce, P.O. Box 1473, Wellington
- Mr. H. BURTON, Commissioner of Patents, New Zealand Patent Office, P.O. Box 30687, Lower Hutt

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Forestry and Landscaping, Ministry of Agriculture and Fisheries, Griffioenlaan 2, P.O. Box 20023, 3502 LA Utrecht
- Mr. B.P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen
- Mr. H. HIJMANS, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, 2500 EK The Hague

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. S.N. DENNEHEY, Senior Examiner, The Patent Office, State House, 66-71 High Holborn, London WC1R 4TP

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

- Mr. F.S.R.G. VON ARNOLD, Associate Judge of Appeal, Ministry of Justice, Rosenbad, 103 33 Stockholm
- Prof. L. KÄHRE, Vice Chairman, National Plant Variety Board, Swedish University of Agricultural Sciences, P.O. Box 7042, 75007 Uppsala
- Mrs. R. WALLEES, Head of Division, Swedish Patent Office, Box 5055, 102 42 Stockholm

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

- Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. M. INGOLD, Adjoint de la Direction, Station fédérale de recherches agronomiques, Changins, 1260 Nyon
- Herr H. SPILLMANN, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Mme C. METTRAUX, Juriste, Office fédéral de la propriété intellectuelle, Einsteinstr. 2, 3003 Berne

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

- M. K. LUOTONEN, Conseiller, Mission permanente de la Finlande auprès de l'Office des Nations Unies, 1, rue Pré-de-la-Bichette, 1211 Genève 20, Suisse

III. ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY
(EEC)/EUROPAEISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Commission des Communautés européennes, Direction générale de l'agriculture (VI), 200, rue de la Loi (Loi 130-4/155), 1049 Bruxelles, Belgique
- M. A.A.J. SAINT-RÉMY, Administrateur, Commission des Communautés européennes, Direction générale de la science, de la recherche et du développement (XII), 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

OFFICE EUROPEEN DES BREVETS (OEB)/EUROPEAN PATENT OFFICE (EPO)/EUROPAEISCHES
PATENTAMT (EPA)

- Dr. R. TESCHEMACHER, Director, Directorate Patent Law, European Patent Office, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Federal Republic of Germany
- Mrs. F. GAUYE WOLHÄNDLER, Administrator, International Legal Affairs, European Patent Office, Erhardtstrasse 27, 8000 Munich 2, Federal Republic of Germany

IV. BUREAU/OFFICER/VORSITZ

M. J.-F. PREVEL, Président

Herr H. KUNHARDT, Stellvertretender Vorsitzender

V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General

Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General

Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor

Mr. Y. HAYAKAWA, Associate Officer

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]